

Antrag

B01 Änderung der Geschäftsordnung

Antragsteller*in: BDKJ-Hauptversammlung

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

Ursprünglicher Text:

§ 4 Termin

(3) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen, dies gilt nicht für die Hauptversammlung, die Bundesfrauenkonferenz und die Bundeskonferenzen der Jugend- und Diözesanverbände. Mischformen sind zulässig.

Beantragter neuer Text:

§ 4 Termin

(3) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig.

Der Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird

- für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die Hauptversammlung selbst oder den Hauptausschuss,
- für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige Bundeskonferenz selbst oder das jeweilige Präsidium

getroffen.

Ursprünglicher Text:

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.

Beantragter neuer Text:

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. **Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung zugeschaltet ist.**

Ursprünglicher Text:

§ 16 Abstimmungsregeln

32 (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden
33 grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4
34 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von
35 Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums
36 auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder
37 Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht
38 zulässig.

39 *Beantragter neuer Text:*

40 **§ 16 Abstimmungsregeln**

41 (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden
42 grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4
43 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von
44 Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums
45 auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder
46 Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht
47 zulässig, **ausgenommen sind Beschlüsse nach § 4 Abs. 3.**